

# Die Mandanten-Information

Ausgabe 4/2005

## Themen dieser Ausgabe

- Rentenversicherungsbeiträge: Einspruch!
- Beitrag zum berufsständischen Versorgungswerk
- Gesetzwidrig überhöhte Ansparabschreibung
- Pendlerpauschale
- Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- 1 %-Regelung: Navigationsgeräte und mehr...
- Spekulationsgeschäfte ab 1999
- Besteuerung von Kapitaleinkünften 2000 bis 2002
- Ist die Grundsteuer verfassungswidrig?
- Vorgezogene Fälligkeit der Sozialbeiträge ab 2006

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

der **Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung** stellt **möglicherweise vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume vor 2005** dar. Bislang wurde diese Frage nicht höchstrichterlich entschieden. Jedoch hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten in die Liste der vorläufigen Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren aufgenommen. Inzwischen stellte es klar, dass der Vorläufigkeitsvermerk nur die Frage erfasst, ob die Versagung des Abzugs von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten **verfassungsgemäß** ist. Zwar werde auch das vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängige Verfahren erfasst, jedoch sei nicht ausgeschlossen, dass der BFH aufgrund Auslegung der **einfachrechtlichen** einkommensteuerlichen Vorschriften entscheide. Das bedeutet: Insoweit ist ein **Einspruch** erforderlich. Was für die **Veranlagungszeiträume ab 2005** gelten wird, soll bis Ende des Jahres entschieden werden. Außerdem teilte es mit, dass sich der Vorläufigkeitsvermerk auch auf Beiträge zu **berufsständischen Versorgungswerken** erstreckt.

## Steuerrecht

### Unternehmer & Selbständige

#### Korrektur gesetzwidrig überhöhter Ansparabschreibung zwingend

Für Unternehmen und Freiberufler kann es sich lohnen, künftige Investitionen vorab steuersparend durch eine Ansparabschreibung einzuplanen. Diesen finanziellen

Puffer darf das Finanzamt selbst dann nicht streichen, wenn die Investition nach Ansicht des dortigen Bearbeiters unangemessen ist. Anders sieht es jedoch aus, wenn bei der Bildung der Ansparabschreibung gegen gesetzliche Höchstgrenzen verstoßen wird. In diesem Fall ist die **überhöhte Ansparabschreibung gewinnerhöhend aufzulösen**. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dies auch für **Freiberufler**, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** (d. h. durch Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) ermit-

# Die Mandanten-Information

ten und das Finanzamt die Höhe der Rücklage bislang nicht beanstandet hat. **Hintergrund:** Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung wird die Bildung der Ansparabschreibung (Rücklage) durch das Absetzen einer Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung durch den Ansatz einer Betriebseinnahme berücksichtigt. Wird die geplante Investition nicht ausgeführt und ist die Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Nach Ansicht der Richter kommt es für diese Zwangsauflösung nicht auf die Rechtmäßigkeit der Vornahme einer Ansparabschreibung an, wenn für das Jahr der Rücklagenbildung Bestandskraft eingetreten ist. Im Streitfall gingen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass eine Änderung der bestandskräftigen Gewinnfeststellung nicht mehr möglich ist. Die Ansparabschreibung unterliegt damit in vollem Umfang den gesetzlichen Vorschriften zur Auflösung.

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

### Rundumschlag des Bundesfinanzhofs zur Pendlerpauschale

Während Politik und Wirtschaft heftig über eine Kürzung der Entfernungspauschale diskutieren, bezog der Bundesfinanzhof (BFH) in einem juristischen Rundumschlag zur derzeitigen Pauschalregelung Stellung.

**Grundsatz** -- Seit 2001 werden die Aufwendungen von Arbeitnehmern für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit (derzeit) 0,30 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer pauschal abgegolten. Gleiches gilt für die Wochenendheimfahrten zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands im Falle einer doppelten Haushaltsführung. Von beiden Regelungen sind jedoch nur regelmäßige Arbeitsstätten betroffen, d. h. solche, die nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufgesucht werden.

**Höhere Kosten für öffentliche Verkehrsmittel statt Entfernungspauschale abziehbar** -- Bislang akzeptiert das Finanzamt den tageweisen Wechsel zwischen tatsächlichen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Entfernungspauschale beim Werbungskostenabzug innerhalb eines Veranlagungsjahres nicht so ohne weiteres. Doch es gibt gute Nachrichten: Der BFH ebnet Pendlern jetzt den Weg für einen höheren Abzug. Danach können Sie als Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die höheren Aufwendungen für die an einzelnen Tagen benutzten öffentlichen Verkehrsmittel auch dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehen, wenn Sie für die übrigen Arbeitstage die Entfernungspauschale geltend machen. Ob die für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind als der als Entfernungspauschale berechnete Betrag, ist nach Auffassung des BFH nicht

auf das gesamte Kalenderjahr, sondern auf den **einzelnen Arbeitstag** bezogen zu ermitteln. Das ergebe sich insbesondere aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte sowie aus Sinn und Zweck der Vorschriften über die Entfernungspauschale.

**Ständig wechselnde Auswärtstätigkeit** -- Wird der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber außerhalb des Betriebsortes an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt und unentgeltlich dorthin befördert, so kann er für diese Fahrten in seiner Einkommensteuererklärung – entgegen der Rechtsprechung einzelner Finanzgerichte – **keine Entfernungspauschale** ansetzen.

Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es sich bei diesen Fahrten um einen „Typus“ handelt, der von der einschlägigen Vorschrift im Einkommensteuergesetz seinem Zweck nach nicht erfasst werden sollte. **Konsequenz:** Diese Aufwendungen sind nur in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehbar. Entsteht kein Fahrtaufwand, weil man unentgeltlich mitgenommen wird, entfällt der Werbungskostenabzug.

### Die Firma ist Sammelpunkt für die Weiterbeförderung

-- Hier verhält es sich anders: Für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen seiner Wohnung und dem Betriebsort, von dem aus die Auswärtstätigkeit auf wechselnden Tätigkeitsstätten angetreten wird, kann die **Entfernungspauschale** angesetzt werden. Betriebsort bzw. regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei wiederum jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist, die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht.

Ob ein Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte innehat, richtet sich nicht danach, welche Tätigkeit er im Einzelnen vor Ort wahrnimmt, sondern vielmehr, welches konkrete Gewicht dieser Aufgabe zukommt. Für Wege zwischen Betriebsort und ständig wechselnden Auswärtstätigkeiten kann die Entfernungspauschale nicht angesetzt werden; abziehbar sind die hierfür nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen. Die Wege zwischen der Wohnung und etwa dem Betriebsort einerseits und die Wege von diesem zu den wechselnden Tätigkeitsstätten andererseits sind eigenständig zu beurteilen.

### Arbeitnehmer übernachtet vorübergehend am Ort der auswärtigen Tätigkeit oder in dessen Nähe

-- In diesen Fällen kann wiederum keine Entfernungspauschale angesetzt werden. Zwar sind Werbungskosten auch die notwendigen Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt allerdings nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, an dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keine doppelte Haushaltsführung begründet demnach der Bezug einer

vorübergehenden Unterkunft an ständig wechselnden Tätigkeitsschwerpunkten. Genau in diesem Punkt hat der BFH nun aber seine Rechtsprechung geändert. **Konsequenz:** Ansatz der tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten.

Darüber hinaus können in den ersten drei Monaten **Mehraufwendungen für Verpflegung** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich dabei nach der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung am Ort des Lebensmittelpunkts. Nicht entscheidend: die Abwesenheitsdauer von der auswärtigen Unterkunft am Einsatzort. Nach **bisheriger Rechtsprechung** stand dem Arbeitnehmer ein **Wahlrecht** zwischen den Rechtsfolgen der doppelten Haushaltsführung und denen der Einsatzwechseltätigkeit zu. Danach konnte der Pendler wählen, ob er entweder die tatsächlichen Aufwendungen für sämtliche Fahrten mit dem Auto zwischen seinen heimatlichen vier Wänden und der Einsatzstelle ansetzte oder ob er zwar nur eine Familienheimfahrt pro Woche (derzeit 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer), dafür aber auch Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machte. Die BFH-Richter gingen dabei davon aus, dass auch der bloß vorübergehende auswärtige Einsatz zu einer doppelten Haushaltsführung führen könne.

Ein Umdenken und damit eine Abkehr von der bisherigen Auffassung des BFH erforderte die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts**: Danach gehören auch die Kosten für **beruflich veranlasste auswärtige Übernachtungen** zu den abziehbaren beruflichen Aufwendungen. Sowohl die mit einer solchen Auswärtstätigkeit verbundenen Unterkunftskosten als auch die Kosten für die Fahrten zwischen Heimatwohnung und Tätigkeitsort stellen grundsätzlich tatsächliche Werbungskosten dar. Daraus folgt, dass der Bezug einer vorübergehenden Unterkunft keine doppelte Haushaltsführung begründet.

### **Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

Zuschläge zum Gehalt für die Arbeit in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen sind für Mitarbeiter (noch) lohnsteuerfrei. Diese Steuerbefreiung setzt allerdings **Einzelaufstellungen** der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus. Der Grund: Es soll von vornherein gewährleistet werden, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. An diesem Formerfordernis fehlt es jedoch, wenn diese Arbeit nur allgemein pauschaliert abgegolten wird. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sei hierdurch weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleistete Arbeit) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach vom-Hundert-Sätzen des Grundlohns) möglich. Anders

kann es bei pauschalen Zuschlägen aussehen, die dem Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Diese sind dann steuerfrei, wenn und soweit sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber als **bloße Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf später einzeln abzurechnende Zuschläge** geleistet werden.

### **1 %-Regelung: Navigationsgeräte erhöhen den Listenpreis des Firmenwagens**

Jetzt ist es amtlich: Privatfahrten mit dem Firmenwagen werden teurer – wenn in Ihrem Firmenwagen werkseitig ein Navigationsgerät fest installiert wurde. **Der Hintergrund:** Nutzen Sie den Firmenwagen auch privat, müssen Sie den geldwerten Vorteil versteuern. Für die Ermittlung dieses geldwerten Vorteils gilt: Die Einnahmen aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz sind für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen (**1 %-Regelung**). Als **Sonderausstattungen** schlagen dabei etwa kostspielige CD-Anlagen, Alu-Felgen, Diebstahlsicherungen oder Schonbezüge zu Buche. Nur das Autotelefon und die Freisprecheinrichtung bleiben bislang steuerfrei.

Nun entschied der Bundesfinanzhof (BFH): Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Privatnutzung des Kfz nach der 1 %-Regelung ist auch bei Arbeitnehmern der inländische Bruttolistenpreis einschließlich des darin enthaltenen Aufpreises für ein werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät. Nach Auffassung der BFH-Richter werden mit dem Betrag, der nach der 1 %-Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sämtliche geldwerten Vorteile abgegolten, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs ergeben. Angesichts des vereinfachenden und typisierenden Charakters der Bewertungsregelung sei es nicht zulässig, den Listenpreis des tatsächlich genutzten Modells (einschließlich der Sonderausstattungen) vorab um den auf derartige Ausstattungsmerkmale entfallenden Teil des Listenpreises zu kürzen. Denn besteuert würde im Rahmen der 1 %-Regelung, wie auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, die private Nutzbarkeit des Fahrzeugs insgesamt. Die werkseitig in den Firmenwagen **fest eingebaute Anlage** sei jedenfalls **kein eigenständiges Wirtschaftsgut**, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

**Hinweis:** Nicht entschieden wurde bislang, was gilt, wenn der Arbeitgeber ein nicht werkseitig und nicht fest eingebautes Navigationsgerät zur Verfügung stellt.

**Übrigens:** Der BFH stellt sich darüber hinaus die Frage, ob durch die Anwendung der 1 %-Regelung bereits die Kostenübernahme von **Straßenmaut, Parkgebühren,**

# Die Mandanten-Information

ADAC-Schutzbrief und Autobahnvignette abgegolten ist. Daher hat er das Bundesfinanzministerium zum Beitritt aufgefordert und u. a. um eine Stellungnahme gebeten, ob die insgesamt entstehenden Aufwendungen durch die Pauschalversteuerung abgedeckt sind, die für oder durch ein Kfz veranlasst werden, oder welche Aufwendungen grundsätzlich in die Bemessung des geldwerten Vorteils einfließen sollen.

## Kapitalanleger

### Neues von der Besteuerung von Spekulationsgeschäften ab 1999

Im März 2004 hatte das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung von Wertpapierspekulationsgeschäften in den Jahren 1997 und 1998 als mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar angesehen und die dieser Besteuerung zugrunde liegende Norm für nichtig erklärt. Die Finanzverwaltung hatte keine ausreichenden organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die von den Kapitalanlegern gemachten Angaben über Spekulationsgeschäfte zu überprüfen.

Die Nichtigkeitserklärung aufgrund dieses „gleichheitswidrigen Vollzugsdefizits“ erstreckte sich dabei jedoch nicht „ohne weiteres“ auf die Veranlagungszeiträume ab 1999. Hierzu bedürfe es weiterer Ermittlungen zu Umfang und Auswirkungen eines möglicherweise auch in 1999 noch gegebenen **Vollzugsdefizits**.

Der Bundesfinanzhof hat nun ein anhängiges Revisionsverfahren, in dem es um Wertpapierspekulationsgeschäfte im Jahr 1999 geht, genutzt, um das Bundesfinanzministerium zum Beitritt aufzufordern. Damit soll geklärt werden, inwiefern sich die Kontrollmöglichkeiten und die effektive Kontrolle der Finanzbehörden im Vergleich zu den Jahren 1997/1998 verbessert haben.

### Besteuerung von Kapitaleinkünften von 2000 bis 2002 verfassungsgemäß?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 20 des Einkommensteuergesetzes, der die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, in der für die Jahre 2000 bis 2002 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Denn durch diese Regelung mussten steuererhörliche Bürger ihre Kapitalerträge regulär voll versteuern, während diejenigen, die im Rahmen der **Steueramnestie** über die „Brücke der Steuererhörlichkeit“ gegangen waren, weniger Steuern auf ihre nacherklärten Einkünfte entrichten mussten.

Das FG sieht darin einen **Verstoß** gegen den allgemeinen **Gleichheitssatz des Grundgesetzes**. Zudem habe die Finanzverwaltung die Besteuerung der Zinseinkünfte in den Streitgegenständlichen Jahren wegen **struktureller Vollzugshindernisse** nicht gleichmäßig durchsetzen können.

## Haus- und Grundbesitzer

### Ist die Grundsteuer verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet über eine Verfassungsbeschwerde gegen die **Besteuerung von zu eigenen Wohnzwecken genutztem Grundeigentum**. Die Beschwerdeführer berufen sich dabei u. a. auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, die dem Gesetzgeber verbietet, auf Wirtschaftsgüter des privaten Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Zudem handele es sich um eine unzulässige Substanzbesteuerung. Da das selbstgenutzte Hausgrundstück ihnen nicht zur Einkünfteerzielung zur Verfügung stehe, dürfe es auch nicht einer Sollertragsteuer unterliegen.



#### UNSER STEUER-TIPP

Gegen alle offenen oder neu ergehenden Grundsteuerbescheide für selbstgenutzte Hausgrundstücke sollte **Einspruch** eingelegt werden. Im Hinblick auf das anhängige Verfassungsgerichtsverfahren kann das **Ruhen des Verfahrens** beantragt werden.

## Wirtschaftsrecht

### Sozialbeiträge ab 2006 früher fällig!

Im Jahr 2006 werden Sozialversicherungsbeiträge früher fällig als in 2005. Der Folgemonat als Fälligkeitsmonat hat ausgedient. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen vielmehr von allen Arbeitgebern **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats abgeführt** werden. Es werden die Beiträge somit ab dem Jahr 2006 bereits in dem Monat gezahlt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Abrechnung des Entgelts durch den Arbeitgeber künftig unerheblich für die Fälligkeit der Beiträge ist. Da den Arbeitgebern zum Teil die tatsächliche Beitragsschuld mangels erfolgter Abrechnung unbekannt ist, muss zur fristgerechten Abführung der Beiträge die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld herangezogen werden. Sich ergebende Differenzen zur tatsächlichen Beitragsschuld sind im Folgemonat auszugleichen. Durch die Umstellung des Fälligkeitszeitpunkts bedeutet dies für die Arbeitgeber, dass **im Januar 2006** auf sie grundsätzlich eine **doppelte Abführung der Beiträge** zukommt. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsregelung vorsehen: Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, den Beitrag für Januar auf die Monate Februar bis Juli 2006 zu verteilen. Dazu muss im Januar ein „Null-Beitragsnachweis“ an die Krankenkasse geschickt werden und in den Monaten Februar bis Juli muss jeweils ein Sechstel des Januar-Beitrags mit abgeführt werden.